

15.01.2015

Hinweise zur Anfrage Frau Schmücker, Kreis Unna, vom 11.11.2014/Antwort des Landkreistages NRW vom 13.11.2014/Telefonat zwischen Herrn Dr. Faber und Frau Schmücker vom 14.01.2015

Nach entsprechenden Recherchen des Landkreistages NRW möchte die Geschäftsstelle des Landkreistages NRW ihre in dem Schreiben vom 13.11.2014 an Frau Schmücker, Kreis Unna, geäußerte Rechtsauffassung hinsichtlich der Regelung der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna dahingehend, dass zur Unterstützung der Protokollführung im Laufe der Sitzung eine Tonaufnahme gefertigt wird, diese im Nachgang von verschiedenen, in der Geschäftsordnung gezeichneten Personen abgehört werden darf und diese Tonbandaufnahme nach Zugang der Niederschrift fünf Jahre aufzubewahren ist, bestätigen.

Als rechtlich problematisch wird dabei insbesondere die langfristige Aufbewahrung der Tonbandaufnahmen nach Zugang der Niederschrift angesehen. Maßgeblich ist insoweit, dass die Regelungen des § 37 Abs. 1 KrO NRW und des § 52 Abs. 1 GO NRW im Hinblick auf die Anfertigung amtlicher Aufzeichnungen einer Kreistagssitzung als abschließend anzusehen sein dürften. Neben der vorgesehenen Niederschrift im Sinne der genannten Vorschriften gibt aus Sicht der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW keinen Raum für weitere Formen amtlicher Dokumentationen, insbesondere eines Tonbandmitschnittes, der dann noch jahrelang als paralleles Aufzeichnungsmittel neben der Niederschrift herangezogen werden könnte.

Auch eine Zustimmung aller Kreistagsmitglieder würde aus Sicht der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW hieran nichts ändern, da maßgeblich nicht allein eine mögliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Kreistagsmitglieder am gesprochenen Wort gegen eine solche Regelung steht, sondern auch die vorrangigen und abschließenden Regelungen der Kreisordnung/der Gemeindeordnung (§ 37 Abs. 1 KrO NRW und § 52 Abs. 1 GO NRW). Zuvor geht die Kommentarliteratur zur Gemeindeordnung und zur Kreisordnung im Grunde davon aus, dass Tonbandaufzeichnungen zur Vorbereitung der Niederschrift zulässig sein können. Voraussetzung sollte nach herrschender Meinung sein, dass entweder sämtliche Mitglieder des Kreistages der entsprechenden Tonbandaufnahme zustimmen oder das der Kreistag mit Mehrheit eine vorbereitende Tonbandaufnahme durch eine Geschäftsordnungsregelung beschließt. Allerdings kann dies nur insoweit gelten, bis der Zweck einer solchen Tonbandaufzeichnung zur Vorbereitung der Niederschrift erfüllt ist.

Aus diesem Grunde sieht die Geschäftsstelle des Landkreistages NRW folgenden Weg als rechtmäßig und zweckmäßig handhabbar an:

- Anfertigung einer Tonbandaufnahme zur Unterstützung der Protokollführung aufgrund einer Geschäftsordnungsregelung oder aufgrund der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Kreistages;
- Verwendung dieser Tonbandaufnahme zur Anfertigung der Niederschrift;
- Abhörungsrecht durch die Kreistagsmitglieder, den Landrat, den Kreisdirektor sowie den Dezernenten in den Räumen der Kreisverwaltung;
- Tagesordnungspunkt zur „Genehmigung der Niederschrift“ in einer folgenden Kreistagssitzung (i.d.R. der zeitlich nächsten Kreistagssitzung);
- Entgegennahme möglicher Einwendungen gegen die Niederschrift in der betreffenden Kreistagssitzung;
- Ggf. Beschluss über Monitum zur Niederschrift, Einwände zu Protokoll oder im Einzelfall auch Vertagung der „Genehmigung der Niederschrift“ auf eine spätere Kreistagssitzung (mit nochmaliger Gelegenheit zur Abhörung in der Zwischenzeit);
- Sobald über die „Genehmigung der Niederschrift“ entschieden worden ist, - sei es mit Zustimmung oder sei es mit Monita - ist die Tonbandaufzeichnung zu löschen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach herrschender Auffassung Niederschriften über Kreistagssitzungen und Ausschusssitzungen gem. § 415 ZPO öffentliche Urkunden über Erklärungen sind, die eine inhaltliche Beweiskraft des beurkundeten Vorgangs umfasst. Auch aufgrund dieser privilegierten Stellung der Niederschrift als öffentliche Urkunde schließen sich aus unserer Sicht bereits andere Formen des Festhaltens des Verlaufs der Ergebnisse der Kreistagssitzungen an. Etwas anderes müsste der Gesetzgeber (nicht Satzungs- oder Geschäftsordnungsgeber) ausdrücklich regeln, wie z.B. in § 160a ZPO für den Bereich des Gerichtsprotokolls im Zivilverfahren auf Bundesebene.

gez. Dr. Markus Faber

10.20.05

MF/MB